

Informationsblatt 01: Allgemeine Bestimmungen zur Förderfähigkeit

Version	Gültig ab dem	Gültig bis zum	Wichtigste Änderungen
Version 1	16.11.2021	-	k. A.

ZUSAMMENFASSUNG

Um die finanzielle Förderung zu erhalten, müssen alle von Ihnen gemeldeten Kosten einerseits „richtig“ sein, d. h., sie müssen korrekt berechnet und in das Buchhaltungssystem Ihrer Organisation richtig eingegeben worden sein. Andererseits müssen sie auch „förderfähig“ bzw. „erstattungsfähig“ sein, was bedeutet, dass sie eine Reihe von für EU-Ausgaben geltende Kriterien erfüllen müssen. Dieses Informationsblatt enthält die allgemeinen Grundsätze, die für alle gemeldeten Ausgaben gelten.

Nur zugelassene Tätigkeiten werden gefördert.

Es werden ausschließlich Kosten erstattet, die unmittelbar mit dem Budget und den Tätigkeiten im genehmigten Antrag verbunden sind. Entstandene Ausgaben für Tätigkeiten, die nicht im Konkreten unter die Tätigkeiten im genehmigten Antrag fallen oder die nicht auf logische Weise damit verbunden sind, sind nicht förderfähig. Wenn Sie andere Tätigkeiten durchführen möchten, müssen Sie im Rahmen des Programms einen Antrag auf Änderung Ihres Antrags stellen (siehe Informationsblatt 25).

Alle Kosten werden zu 60 % bzw. 50 % mitfinanziert.

Den Projektpartnern entstehen projektbedingte Kosten und sie melden diese dem Programm. Daraufhin werden den Partnern mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat (Förderung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung [EFRE]) 60 % der Kosten erstattet und jenen mit Sitz in Norwegen (Förderung durch Norwegen) 50 %. Der restliche Teil wird vom Partner übernommen. Innerhalb des Nordseeprogramms sind Sachleistungen **nicht** förderfähig.

Nur im Antrag genannte Partner können Mittel erhalten oder eine Kofinanzierung bereitstellen.

Nur im Antrag genannte Partner können eine Förderung erhalten und/oder eine Kofinanzierung für das Projekt bereitstellen. Die einzige Ausnahme von dieser allgemeinen Regel sind Fälle, in denen den Projektpartnern eine staatliche Förderung zur Kofinanzierung gewährt wird. Subunternehmer, die im Einklang mit den betreffenden Vergabevorschriften ausgewählt wurden, gelten nicht als Partner und sollten im Antrag nicht genannt werden.

Die Förderung wird erstattet und unter keinen Umständen im Voraus ausbezahlt.

Die Kosten müssen mit bereits durchgeführten Tätigkeiten in Zusammenhang stehen. Die Meldung von Kosten, die bereits im Voraus für Tätigkeiten bezahlt wurden, welche erst in einer späteren Phase erbracht oder ausgeführt werden, ist nicht möglich, es sei denn, die Vorauszahlungen sind anteilig zur gesamten Vertragssumme und entsprechen der Norm auf dem betreffenden Markt. Der Partner hat entsprechende Nachweise dafür, z. B. im Rahmen einer Kontrolle oder einer Finanzprüfung, zu erbringen. Ebenso werden keine Vorauszahlungen an Projekte im Rahmen des Programms geleistet.

Alle Kosten müssen sich auf den förderfähigen Zeitraum beziehen.

Alle Projektkosten müssen innerhalb des förderfähigen Zeitraums gemäß Definition in der zuletzt unterzeichneten Version des Projektvertrags angefallen sein. Das Anfangsdatum ist definiert als das Genehmigungsdatum des Projekts. Siehe die Grundsätze für jede Aufforderung zur Einreichung von Projektvorschlägen, um das Anfangsdatum der Aufforderung festzustellen, bei der Sie Ihren Antrag einreichen. Das Enddatum wird im Antrag durch das Projekt festgelegt.

Während der Durchführung: Jeder Ausgabenerstattungsantrag im Rahmen des Programms darf nur die innerhalb des förderfähigen Projektzeitraums bezahlten Ausgaben umfassen.

Das Enddatum (Projektabschluss) kennzeichnet das Ende der Tätigkeiten. Nach diesem Datum werden dem Projekt drei Monate zur Erstellung und Übermittlung des Abschlussberichts gewährt. Mit Ausnahme der Kosten in Verbindung mit der Erstellung der Abschlussberichte über die Tätigkeiten und Ausgaben (dies schließt Kosten für die Kontrolle ein) sind keine Kosten nach dem Abschlussdatum des Projekts förderfähig. Das bedeutet, dass nach dem Abschlussdatum des Projekts keine neuen Kosten eingegangen werden dürfen. Rechnungen betreffend die Tätigkeiten, die vor dem Abschlussdatum des Projekts durchgeführt wurden, können nach dem Abschlussdatum des Projekts erstattet werden.

In der Regel steht die Förderung nur Partnern und Tätigkeiten innerhalb des Gebiets des Nordseeprogramms zu.

Grundsätzlich müssen alle Partner im Gebiet des Nordseeprogramms ansässig sein. Es gibt eine Liste der NUTS-Regionen, die in das Interreg-Programm aufgenommen sind, worunter das Nordseeprogramm fällt. Diese kann der Programmwebsite entnommen werden. Allerdings gibt es Ausnahmen von dieser allgemeinen Regel (siehe Informationsblatt 17). Zudem sollten alle Tätigkeiten innerhalb des Gebiets des Nordseeprogramms durchgeführt werden, wenngleich es eine Reihe von Ausnahmen von dieser Regel gibt (siehe Informationsblatt 17).

Das Programm erstattet ausschließlich die einem Partner zur Durchführung des Projekts entstandenen Kosten.

Um erstattungsfähig zu sein, müssen die Kosten eindeutig Projektaktivitäten zugeordnet, real (nur die für die Projektaktivitäten durch den Partner tatsächlich bezahlten Kosten) und gedeckt (auf Grundlage der verrechneten Kosten, die bereits bezahlt wurden) sein. Alle Partner sind zur Aufbewahrung von Nachweisen für alle Kosten verpflichtet.¹ Informationsblatt 13 enthält die Grundsätze zu den Arten von aufzubewahrenden Nachweisen und zu deren Aufbewahrungsdauer.

Wenn ein Projekt Einnahmen aus den Projektaktivitäten erzielt, müssen diese von den geltend gemachten Kosten in Abzug gebracht werden.

Im Allgemeinen sind sämtliche durch die Projektaktivitäten erwirtschafteten Einnahmen von den gemeldeten Kosten in Abzug zu bringen. Zu den gängigen Beispielen zählen Eintrittsgebühren für Veranstaltungen, Gebühren für Bücher und Publikationen etc.

Die im Projekt enthaltenen Tätigkeiten können nur eine EU-Beihilfe erhalten.

Wenn ein Partner Kosten im Rahmen des Nordseeprogramms geltend macht, darf er keine Unterstützung für die betreffenden Kosten aus einem anderen EU-Fonds oder EU-Instrument erhalten. Wenn ein Partner an damit verbundenen Projekten teilnimmt oder das geförderte Projekt Bestandteil einer umfassenderen Initiative ist, muss im Projektantrag klargestellt werden, welche Tätigkeit/en durch welchen Fonds/welches Programm gefördert werden. Ebenso sind während der Durchführung gesonderte Projektkonten zu führen, aus denen die durch das Nordseeprogramm geförderten Tätigkeiten klar hervorgehen.

Solides Finanzmanagement

Alle Projekte müssen während der Durchführung jederzeit ihre Kosteneffizienz und ihr gutes Kosten-Nutzen-Prinzip belegen. Alle Dienstleistungen und Produkte müssen angesichts des zur Erfüllung der Projektziele notwendigen Qualitätsniveaus möglichst kostengünstig erworben werden.

Das Verhältnis zwischen den Programmvorschriften und den nationalen Vorschriften

Alle Projekte müssen den betreffenden Gesetzen der Europäischen Union, den Programmvorschriften und den nationalen Gesetzen im Land jedes Partners („geltendes Recht“) entsprechen.² Nationale Vorschriften finden nur Anwendung, wenn in den Verordnungen oder den Programmvorschriften keine Bestimmungen zur Förderfähigkeit einer bestimmten Kostenart enthalten sind. Wenn die nationalen Vorschriften allerdings strenger als das EU-Recht

¹ Die einzigen Ausnahmen von dieser Regel sind die Vorbereitungskosten für das Projekt (als Pauschalsumme erstattet) sowie die Büro- und Verwaltungskosten (als Pauschalsatz bezahlt). Diese Ausnahmen werden in den Informationsblättern 3 und 8 erörtert.

² Artikel 2 der Verordnung (EU) 2021/1060 (die Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen).

oder die Programmvorschriften sind, sollten die nationalen Vorschriften angewendet werden.³

³ Dies ist bekannt als die Hierarchie von Regeln, die in Artikel 18 Absatz 3 der Verordnung (EU) 1299/2013 festgelegt und in der Verordnung (EU) 1059/2021 wiederholt wird, welche den Programmplanungszeitraum von Interreg von 2021 bis 2027 regelt.

Gemeinsame Kosten

Alle Projektpartner tragen zur gemeinsamen Entwicklung und Durchführung des Projekts bei. Aus diesem Grund akzeptiert das Nordseeprogramm gemeinsame Kosten. Die als gemeinsame Kosten eingestuften Ausgaben variieren von Projekt zu Projekt, wenngleich eine gemeinsame Kostenart die gemeinsame Projektleitung ist. Die Kosten für die gemeinsame Projektleitung werden zunächst vom federführenden Partner übernommen, allerdings sollte die Kofinanzierung dieser Ausgabe anteilig und komplementär von den einzelnen Partnern erfolgen.

Die als gemeinsame Kosten eingestuften Ausgaben einer Projektpartnerschaft werden dem Programm nicht als gemeinsame Kosten gemeldet. Das bedeutet, dass, wenngleich die als gemeinsame Kosten geltenden Ausgaben von den Partnern, denen die Kosten entstanden sind, geltend gemacht werden können, die Mechanismen für deren Berechnung und Erfassung außerhalb des Berichterstattungsrahmens des Programms gehandhabt werden. Die normalen Bestimmungen zur Förderfähigkeit gelten für diese Kostenart, d. h., dass nur angefallene, bezahlte und dokumentierte Kosten im Rahmen des Programms erstattet werden.

Gemeinsame Kosten sind häufig Gegenstand von Diskussionen und gelegentlich Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Partnerschaften und **es ist unerlässlich**, dass diese Angelegenheit in der Partnerschaftsvereinbarung geregelt wird. Die Vereinbarung sollte festlegen, wie die Kosten aufgeteilt und bezahlt werden, aber auch, was geschieht, wenn ein Partner nicht in der Lage ist, seinen Anteil an den gemeinsamen Kosten zu übernehmen.

Welche Kosten sind nach den Verordnungen nicht förderfähig?

Nach den EU-Verordnungen als nicht förderfähig definierte Kosten können nicht abgerechnet werden. Die folgenden Kostenarten sind nicht förderfähig⁴:

- I. Bußgelder, Geldstrafen und Prozesskosten
- II. Kosten für Geschenke (in beliebiger Höhe)
- III. Kosten im Zusammenhang mit Wechselkursschwankungen
- IV. Mehrwertsteuer („MwSt.“), mit Ausnahme von:
 - Vorhaben, deren Gesamtkosten unter 5.000.000 EUR (inkl. MwSt.) liegen;
 - Vorhaben, deren Gesamtkosten mindestens 5.000.000 EUR (inkl. MwSt.) betragen, sofern die MwSt. nach den nationalen Mehrwertsteuervorschriften nicht erstattungsfähig ist.⁵
 -

Referenzen

- Artikel 37-44 der Verordnung (EU) 1059/2021 (Interreg-Verordnung)
- Verordnung (EU) 1060/2021 mit gemeinsamen Bestimmungen

⁴ Artikel 38 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/1059 (Interreg-Verordnung)

⁵ Artikel 64 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2021/1060 mit gemeinsamen Bestimmungen